

Stenographisches Protokoll.

116. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

IV. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 9. Februar 1933.

Tagesordnung.

Personalsteuernovelle vom Jahre 1932 (B. 470 — Erste Lesung).

Inhalt.

Nationalrat. Ansuchen wegen Verfolgung nach §§ 491 und 495 des Strafgesetzes (Schmähung des Nationalrates) — Immunitätsausschuß (3007).

Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Verkehr: Vorlage eines Exemplars der „Statistik des Außenhandels Österreichs im Monate Dezember 1932“ (3007).

Regierungsvorlagen: 1. Gehaltsgesetz für Handarbeitslehrerinnen im Burgenlande (B. 484) (3007) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (3016);

2. Heeres-Entpolitifizierungsgesetz (B. 485) (3007) — Verfassungsausschuß (3016);

3. Abänderung der Artikel 7, 59 und 95 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B. 486) (3007) — Verfassungsausschuß (3016);

4. Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß, betr. das Heeresgebührengesetz 1932 (B. 487) (3007);

5. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1931 (B. 488) (3008) — Finanz- und Budgetausschuß (3016);

6. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Leischuldverschreibungen von Erzeugung-, Handels- und Verkehrsunternehmungen (B. 489) (3008) — Finanz- und Budgetausschuß (3016);

7. Abänderung der Artikel VII, VIII und X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1932 (B. 490) (3008) — Finanz- und Budgetausschuß (3016);

8. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes (B. 491) (3008) — Finanz- und Budgetausschuß (3016);

9. Personalsteuernovelle vom Jahre 1933 (B. 492) (3008) — Finanz- und Budgetausschuß (3016);

10. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (B. 493) (3008) — Finanz- und Budgetausschuß (3016);

11. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über Sozialversicherung (B. 494) (3008) — Ausschuß für soziale Verwaltung (3016);

12. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Jugoslawien über Sozialversicherung (B. 495) (3008) — Ausschuß für soziale Verwaltung (3016).

Verhandlung: Erste Lesung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1932 (B. 470) — Baumgärtel (3008 u. 3015), Bundesminister Dr. Weidenhoffer (3011), Höfzl (3013) — Finanz- und Budgetausschuß (3016).

Ausschüsse: Zuweisung des Antrages Nr. 294 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (3016).

Veränderungen im Stande der Ausschüsse:

Finanz- und Budgetausschuß: Rampitsch als Ersatzmann an Stelle Werner, Werner als Ersatzmann an Stelle Rampitsch.

Verfassungsausschuß: Proft als Ersatzmann an Stelle Dr. Deutsch (3016).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Streeruwitz, Kollmann, Schmidt, Heintl, Dr. Ramef, Dr. Migner, Gritschacher, Hollersbacher, Kreuzberger, Wancura, Binder, Dr. Kolb, betr. das Verbot von Einheitspreisgeschäften (295/A);

2. Pic, Schorff, Allina, Seidel Richard auf ein Gesetz über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen und bei Veräußerungen von Betriebsmitteln ins Ausland (296/A).

Anfrage: Sever, Bundesregierung, wegen Beschlagnahme eines Plakates (114/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494 und 495.

Präsident Dr. **Heuner** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 26. und 27. Jänner als genehmigt.

Es liegt ein Ansuchen wegen Verfolgung nach §§ 491 und 495 des Strafgesetzes (Schmähung des Nationalrates) vor. Dieses Ansuchen wird dem Immunitätsausschuß zugewiesen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr stellt ein Exemplar der „Statistik des Außenhandels Österreichs im Monate Dezember 1932“ zur Verfügung. Dieses Exemplar wurde der Bibliothek des Nationalrates übermittelt, wo es von den Mitgliedern des hohen Hauses eingesehen werden kann.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. Dienst-einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der an den Volks- und Hauptschulen des Burgenlandes vom Lande bestellten Handarbeitslehrerinnen (Gehalts-gesetz für Handarbeitslehrerinnen) (B. 484); Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Heeresangehörigen des Präsenzdienstes (Heeres-Entpolitifizierungsgesetz) (B. 485); Abänderung der Artikel 7, 59 und 95 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B. 486); Einspruch des Bundes-rates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates

vom 13. Dezember 1932, betr. das Heeresgebührengesetz 1932 (B. 487); Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1931, B. G. Bl. Nr. 6, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 390 (B. 488); Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 389, über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen (B. 489); Abänderung der Artikel VII, VIII und X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922, B. G. Bl. Nr. 308 vom Jahre 1924, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 388 (B. 490); Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes (B. 491); Änderungen des Personalsteuergesetzes, B. G. Bl. Nr. 307 vom Jahre 1924, in der Fassung des Goldbilanzengesetzes, B. G. Bl. Nr. 184 vom Jahre 1925 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1933) (B. 492); Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, St. G. Bl. Nr. 372, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1926, B. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1927 (B. 493); Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über Sozialversicherung (B. 494); Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Jugoslawien über Sozialversicherung (B. 495).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, das ist die erste Lesung der Regierungsvorlage (B. 470): Bundesgesetz über einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1932).

Baumgärtel: Hohes Haus! Unter dem Titel einer Personalsteuernovelle hat die Regierung dem Parlament eine Vorlage unterbreitet, die in Wirklichkeit nichts anderes bedeutet als einen neuen Raubzug auf die Taschen der Arbeiter und Angestellten. Es gibt wohl keinen Stand in Österreich, der durch die Gesetzgebung so zur 100prozentigen Steuerleistung herangezogen wird, wie es die Arbeiter und Angestellten dieser Republik werden. Im Wege des Abzuges vom Lohn und Gehalt müssen die Arbeiter und Angestellten Österreichs ihre Steuern zu 100 Prozent bezahlen, es besteht für sie keine wie immer geartete Möglichkeit, etwa von Begünstigungen bei Steuerzahlungen oder Fälschungen Gebrauch zu machen, wie dies bei den freien Berufen der Fall ist. Die Regierung hat den Versuch unternommen, den Arbeitern und Angestellten diese Novelle dadurch schmählicher zu machen, daß sie in ihrem Motivenbericht zunächst einmal an die Spitze der Begründungen das Doppelverdienertum stellt. Die Regierung glaubt, damit unter den Arbeitern und Angestellten für diese Steuernovelle Stimmung machen zu können. Wir stellen zunächst einmal fest, daß es an und für sich sehr merkwürdig ist, daß man

das Doppelverdienertum in Österreich auf dem Gebiete der Steuerpolitik lösen will. Wir können nicht genug davor warnen, hier den Versuch zu unternehmen, eine Augenaußwischerei den Arbeitern und Angestellten gegenüber zu begehen. Wenn es den Mehrheitsparteien ernst damit ist, die Frage des Doppelverdienertums zu lösen, so ist gerade der Versuch, hier zu begründen, daß man auf diese Weise das Doppelverdienertum bekämpft, der am wenigsten taugliche Versuch. (*Rufe links: Sehr richtig!*) Denn es besteht vor allen Dingen die Gefahr, daß, wenn es dem Finanzministerium wirklich gelingen sollte, diese Personalsteuernovelle durchzusetzen, der größte Widerstand gegen die Regelung des Doppelverdienertums wahrscheinlich aus dem Finanzministerium selbst kommen würde, weil es sich dann gegen die wirkliche Lösung aus dem Motiv wehren würde, daß ja dadurch Steuern verlorengehen.

Die Novelle sieht zunächst einmal eine Reihe von Entrechnungen vor, und ihre ganze Tendenz ist darauf gerichtet, daß man die Arbeiter und Angestellten noch mehr als jetzt zur Steuerleistung heranzieht. Das geht bereits aus dem Motivenbericht hervor, in welchem die Regierung selbst feststellt, daß sie auf diese Weise den Versuch unternimmt, den an und für sich heute schlecht bezahlten Arbeitern und Angestellten eine weitere Million Schilling aus den Taschen zu ziehen. Das versucht sie nun auf die merkwürdigste Art und Weise. Sie versucht zunächst einmal eine Zusammenlegung mehrerer Dienstbezüge einer Person, aber sie spricht gleichzeitig auch davon, die Entlohnungen aller in einem Familienverband lebenden Familienmitglieder zusammenzuziehen, um auf diese Weise einen höheren Prozentsatz der Besteuerung herauszubekommen. Bisher war eine Zusammenlegung nur möglich, wenn das Einkommen jährlich 14.400 S überschritten hat. Nunmehr soll in der Zukunft eine Zusammenlegung ganz unbefümmert darum erfolgen, welches Einkommen im Laufe des Jahres diese Familie hat. Ich will das am besten an einem Beispiel zeigen. Während nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zwei Familienangehörige, Mann und Frau — bei der Annahme, daß der Mann 600 S und die Frau 300 S verdient —, insgesamt 21 S Steuern zu zahlen hatten — der Mann hatte für 600 S 18 S und die Frau für 300 S 3 S Steuern zu entrichten —, müßten dieselben Personen bei dem gleichen Einkommen jetzt statt 21 S 32 S 40 g bezahlen, das heißt also um nahezu ein Drittel mehr, als sie bisher bezahlt haben.

Der finanzielle Erfolg dieser Personalsteuernovelle ist vom Finanzministerium mit 1 Million Schilling veranschlagt. Fachmänner erklären, daß es mehr als 1 Million Schilling ist, und es heißt, ich wiederhole noch einmal, daß diese Personalsteuernovelle in Wirklichkeit gar nichts anderes bedeutet, als daß man von den an und für sich schon um ihre Existenz und die Aufrechterhaltung ihres Standards kämpfenden Arbeitern und

Angestellten in Österreich neuerdings eine weitere Million Schilling in den Steuersädel fließen lassen will.

Unerhört ist der Gedanke, der in der Novelle zum Ausdruck kommt, daß alle Überstundenentschädigungen in der Zukunft versteuert werden müssen. Bis jetzt brauchten die Überstunden dann nicht versteuert werden, wenn das Gesamteinkommen im Jahre 7200 S nicht überschritten hat. Nach der Novelle soll also auch diese Begünstigung fallen und jede geleistete Überstunde steuerpflichtig sein. Das wirkt noch um so unerhörter, als nach der Novelle die Nacht- und Sonntagsarbeiten ebenfalls zu versteuern sind. Nun weiß jeder, daß in den Kollektivverträgen für die Nachtarbeit, zum Beispiel bei den Buchdruckern, ein bestimmter Zuschlag zu den Löhnen vereinbart ist. Die Regierung will nun durch diese Personalsteuernovelle einen Teil dieser Zulagen besteuern, die in Wirklichkeit nicht allein aus dem Grunde etwa gegeben werden, um die Nachtarbeit höher zu bezahlen, sondern auch deshalb, weil derjenige, der eine Nachtarbeit verrichtet, durch sie selbstverständlich auch eine Reihe von Bedürfnissen hat. Er muß unter Umständen nach Beendigung seiner Nachtarbeit stundenlang von seinem Betrieb zu Fuß gehen usw. Die Regierung will nun diesen Erfolg der Arbeiter und Angestellten durch diese Novelle einfach wegsteuern. Noch unerhörter ist folgendes: Selbstverständlich wohnen Arbeiter und Angestellte — ich denke hier besonders an Ingenieure, Monteure und Reisende — sehr oft weit von ihrem Arbeitsplatz. Selbst die Unternehmer waren einsichtig genug, demjenigen, der an einer entfernten Arbeitsstätte tätig ist, für diese Zeit in irgendeiner Form Zulagen zu gewähren. Das Finanzministerium will auch diese Zulagen besteuern.

Man sucht also bei den Arbeitern und Angestellten alle Möglichkeiten, um Besteuerungen herbeizuführen, wie sie keine andere Gruppe von Steuerträgern in Österreich aufzuweisen hat. Die freien Berufe, das Gewerbe, die Industrie haben Möglichkeiten über Möglichkeiten, ihre Steuereinschätzungen so vorzunehmen, daß sie im Verhältnis zu den Angestellten, die 100prozentig erfaßt werden, sicherlich große Steuerbeträge ersparen. Bei den Arbeitern und Angestellten, bei denen schon das Gesetz an und für sich in schärfster Form die Unternehmer zwingt, die Steuer 100prozentig einzutreiben, sucht man nun noch nach allen möglichen Mitteln und versucht, die Rechte der Arbeiter und Angestellten, die sie sich kollektivvertraglich in schweren Kämpfen errungen haben, ebenfalls restlos zu besteuern.

Interessant ist es auch, daß der Herr Finanzminister anlässlich einer Rede im Finanzausschuß bemerkt hat, daß die Arbeitslosenunterstützung in Wirklichkeit ein Dienstbezug ist. Man stellt sich im Finanzministerium anscheinend auf den Standpunkt, daß Arbeitslosigkeit schon eine Beschäftigung geworden ist und daß dafür ein Dienstbezug gegeben wird. (*Hört!-Rufe links.*)

In dem vorliegenden Entwurf der Personalsteuernovelle erleben wir, daß die Regierung die Arbeitslosenunterstützung dann besteuern will, wenn ein Arbeitsloser im Laufe eines Jahres irgendeine Beschäftigung findet. (*Hört!-Rufe links.*) Da man in Österreich alle Versuche, die Arbeiter und Angestellten zu entrechteten, in irgendeine Form der Wohltätigkeit kleiden will, hat der Herr Finanzminister gemeint, das habe man nur zu dem Zwecke getan, um am Ende des Jahres beim Jahresausgleich dem Arbeitslosen dadurch, daß man seine Arbeitslosenunterstützung in die Steuer einkalkuliert, unter Umständen die Möglichkeit zu geben, einen Ausgleich zu seinen Gunsten zu erreichen. (*Zwischenrufe links.*) Das ist in dem Augenblick lächerlich geworden, wenn man an den Unterschied zwischen einem ledigen oder verheirateten Arbeitslosen denkt, und es ist in Wirklichkeit gar nichts anderes, als aus den ärmsten Teufeln, die wir in Österreich haben, mit der Steuer-schraube noch ein paar Groschen herauszuholen. (*Zustimmung links.*)

Dieselbe reaktionäre, arbeiter- und angestelltenfeindliche und gehässige Tendenz finden wir auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Wenn man diese Novelle richtig versteht, dann soll in Zukunft sogar Krankengeld, das der Arbeiter oder Angestellte bekommt, in dem Augenblick, in dem der Betreffende im Laufe des Steuerjahres wieder in Arbeit tritt, steuerpflichtig sein. (*Hört!-Rufe links.*) Man ersieht also aus allen diesen Dingen mit Deutlichkeit, daß die Regierung einen unerhörten Anschlag auf die Arbeiter und Angestellten vorhat und daß sich dieselbe Regierung nicht schämt — die sonst mit Millionen von Schillingen des Volksvermögens sicherlich nicht so behutsam umgeht —, mit der Steuer-schraube neuerdings 1 Million Schilling, wie sie selbst behauptet, aus den Arbeitnehmern herauszuholen.

Aber noch mehr. Dieses Gesetz soll in Wirklichkeit die Handhabe für ein Spießsystem bieten. Es soll den Unternehmern eine Möglichkeit geben, die in keiner Sozialgesetzgebung irgendeines europäischen Staates existiert. Der Arbeiter und Angestellte, der einen zweiten Beruf hat, soll durch dieses Gesetz verpflichtet werden, seinem Unternehmer genaue Auskunft darüber zu geben, welche Beträge er aus seinem zweiten Beruf bezieht. Ein Arbeiter und Angestellter, der vielleicht von seinem Verdienst bei einem Unternehmer nicht leben kann und infolgedessen irgendeinen Nebenberuf hat (*Dr. Bauer: Hausmeister!*), als Hausmeister, als Hausverwalter usw., ist nach dieser Novelle verpflichtet, dem Unternehmer seine Einkommenquellen genau bekanntzugeben. Die Folgen können wir uns leicht vorstellen, wenn wir uns die Mentalität der österreichischen Unternehmer vor Augen halten. Die Regierung leistet hier bewußt oder unbewußt dem schäbigsten Lohndruck auf allen Gebieten Vorschub, denn in dem Augenblick, in dem der Unternehmer erfährt, daß der Arbeiter oder Angestellte eine zweite

Beschäftigung hat, wird er ihn deswegen nicht etwa entlassen, um auf diese Weise das Doppelverdienwesen aus der Welt zu schaffen, sondern er wird ihm sagen: Lieber Freund, wenn du ein zweites Einkommen hast, dann kann ich dir ja deinen Lohn vermindern. Das ist es, was in Wirklichkeit mit diesem Personalsteuergesetz bewirkt wird.

Aber ich will gar nicht von der praktischen Auswirkung sprechen. Schon der groteske Gedanke, den Unternehmern Spitzeldienste zu leisten, ja sie förmlich zu zwingen, die finanziellen Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten zu untersuchen, bedeutet eine Zumutung an die Arbeiter und Angestellten, die sich die Regierung aus dem Kopf schlagen möge, weil wir ihr nie zustimmen werden.

Dabei gibt die Regierung in dem Motivenbericht selbst zu, daß es sich hier um 1 Million Schilling handelt und daß sie wahrscheinlich zum Zwecke der Durchführung dieser Personalsteuernovelle neues Personal in den Steuerämtern aufnehmen muß. Das ist wahrscheinlich so ein Stück praktischer Verwaltungsreform, stelle ich mir vor, daß man jetzt als Folge der Schikanen, die man gegen Arbeiter und Angestellte beabsichtigt, eine Vermehrung des Personals in den Steuerämtern durchführt, um damit wahrscheinlich die Million Schilling, die man aus den armen Teufeln von Arbeitern und Angestellten herausquetscht, durch Schaffung von neuen Posten in den Steuerämtern nicht etwa der Staatskasse zufließen läßt, sondern einfach durch Personalvermehrung wieder konsumiert.

Welche Wirkungen das überall für die Behörden haben wird, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, Steuern einzuhoben, sei nur beispielsweise bei der Gemeinde Wien gezeigt. Die Gemeinde Wien hat durch ihre Fachmänner berechnen lassen, daß sie bei dem derzeitigen Zustand des Steuerabzuges ungefähr 2000 Katasterblätter im Jahre zu führen hat. Die Fachmänner der Gemeinde Wien haben festgestellt, daß, wenn dieses ganze Spitzelsystem zur Durchführung kommt, das in dieser Novelle für Arbeiter und Angestellte vorgesehen ist, an Stelle von 2000 Steuerblättern 11.000 Steuerblätter geführt werden müssen und daß ungefähr um 20.000 Stunden mehr gearbeitet werden muß, alles nur deshalb, um aus einer Gruppe von Menschen, die man ohnehin schon 100prozentig steuertechnisch erfaßt hat, noch 1 Million Schilling herauszuquetschen.

Daselbe ist bei der Zusammenrechnung der Einkommen der Familienangehörigen der Fall. Ich habe schon betont, daß es bisher nur dann möglich war, Einkommen zusammenzurechnen, wenn das Einkommen beider Teile 14.400 S überschritten hat. Heute beabsichtigt die Regierung, den Zustand herzustellen, daß das Einkommen nicht etwa nur eines Ehepaares, unbekümmert um seine Höhe, zusammengerechnet wird, um auf diese Weise einen höheren Steuerprozentsatz zu erreichen, sondern das Einkommen sämtlicher

Familienmitglieder, wie es dort heißt, zusammengerechnet werden muß, damit ein möglichst hoher Prozentsatz an Steuern, also wahrscheinlich statt $1\frac{1}{2}$ Prozent jetzt 4 Prozent usw., herauskommt. Nun weiß jeder, und es muß auch den Herren im Finanzministerium bekannt sein, daß heute das Zusammenwohnen von Familien größtenteils nicht etwa aus dem Gefühl, daß die Familie beisammen bleiben soll, entstanden ist, sondern daß Tausende von Söhnen und Töchtern einfach deshalb in der Familie wohnen müssen, manchmal zu sechs und zu sieben in einem Zimmer, weil eben die Wohnungsnot so groß ist, daß die erwachsenen Söhne und Töchter sich kein eigenes Heim einrichten können. (*Zustimmung links.*) Zur Strafe dafür, daß man diesen Menschen ohnehin jede soziale Kulturmöglichkeit genommen hat, sollen nun im Familienverband die Einkommen zusammengerechnet werden. Wer es weiß, wie lose die Verbindungen in den Familien manchmal sind und daß da mitunter ein Sohn oder eine Tochter lediglich — ich möchte sagen — als Bettgeher wohnt und dafür den notwendigen Betrag für das Schlafen und Essen so wie jeder andere Bettgeher den Eltern zur Verfügung stellt, muß es um so unerhörter finden, daß man in einem Augenblick, wo die Freizügigkeit eingeschränkt ist und die Wohnungsnot die Familien zwingt, oft in einem einzigen Zimmer zu fünf oder sechs zu wohnen, zur Strafe dafür, daß die Regierung nicht für menschenwürdige Wohnmöglichkeiten vorgesorgt hat, die Einkommen zusammenzieht, um einen höheren Prozentsatz an Steuern zu erreichen.

Wir können wirklich nur sagen, daß der Versuch, der hier unternommen wird, nicht nur eine unerhörte Insamie gegenüber den Arbeitern und Angestellten ist, sondern man sieht hier, daß diese Regierung und die Mehrheitsparteien überhaupt kein Gesetz, auf welchem Gebiete immer, vorlegen, das nicht irgendeinen Angriff auf Arbeiter und Angestellte enthielte. (*Beifall links.*) Wir sind es ja seit Jahren gewöhnt, daß auf dem Gebiete der Sozialpolitik jede sogenannte Reform, die diesem Hause vorgelegt wird, in Wirklichkeit gar nichts anderes ist als eine Verschlechterung der bisher bestehenden Rechte. Aber daß das nun selbst auf das Finanzministerium übergreift und dieses sich nicht scheut, als Begründung der Vorlage im allgemeinen Teil des Motivenberichtes zu erklären, man wolle damit das Doppelverdienertum bekämpfen — das ist doch die lächerlichste Augenauswischerei (*Zustimmung links*), die man Arbeitern und Angestellten gegenüber begehen kann —, und zeigt, daß die Mehrheit dieses Parlaments überhaupt kein Gefühl mehr für die Arbeitnehmer dieser Republik hat. (*Beifall links.*)

Wir können Ihnen nur sagen, daß wir diese Personalsteuernovelle so, wie sie jetzt aussieht, auf das allerhöchste bekämpfen werden. Wir werden nicht dulden, daß unter dem Vorwande irgendeines Finanzgesetzes

in Wirklichkeit gar nichts anderes unternommen wird als ein neuer Raubzug auf die Taschen der Arbeiter und Angestellten Österreichs. *(Lebhafter Beifall links.)* — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Ramek den Vorsitz übernommen.)

Bundesminister für Finanzen Dr. **Weidenhoffer**: Hohes Haus! Die Personalsteuernovelle vom Jahre 1932, die gegenwärtig der ersten Lesung unterzogen wird, verfolgt keine finanziellen Zwecke, sondern beabsichtigt nur, bisher bestehende Steuerungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Dabei spielt es gewiß eine Rolle, daß das Doppelverdienertum seit der großen Arbeitslosigkeit, die allenthalben durch die Lande geht, zum Gegenstande der unterschiedlichsten Betrachtungen gemacht wurde, in denen darauf hingewiesen wird, daß es Personen gibt, die, durch das Schicksal oder durch den Zufall begünstigt, ein mehrfaches Einkommen genießen, während andere, vom Schicksal härter mitgenommene nach wie vor arbeitslos sind. Es wird an das Gerechtigkeitsgefühl appelliert, man sagt, es sei nicht gerecht, daß solche in den begünstigten Verhältnissen eines doppelten Verdienstes stehende Personen nicht wenigstens irgend etwas dafür zu leisten haben, daß sie durch den Gang der Ereignisse in um so viel bessere Verhältnisse gekommen sind als diejenigen, die gar keine Existenzmöglichkeit mehr besitzen und allein auf den Arbeitslosenzuschuß angewiesen sind.

In dieser Beziehung muß man nun tatsächlich feststellen, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in vielen Fällen gerade diejenigen, die ein mehrfaches Einkommen beziehen, günstiger stellen als jene, die aus einer einzigen Einkommenquelle zu schöpfen gezwungen sind. Bei der Erlassung des Personalsteuergesetzes ging man von der Erwägung aus, daß derjenige, der an mehreren Dienststellen arbeiten muß, um ein bestimmtes Einkommen zu erreichen, schlechter daran ist als jener, der an einer einzigen Stelle sein Einkommen erwirbt, und daß darum derjenige, der aus mehreren Quellen schöpfen und mehrfache Dienstleistungen verschiedener Art und an verschiedenen Orten verrichten muß, steuerlich begünstigt werden sollte. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse vollkommen geändert. Die Arbeitslosigkeit ist so groß geworden, daß das, was ursprünglich einmal als gerechtfertigt erschien und auch war, sich unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr rechtfertigen läßt. Wenn jemand mehrere Einkommen kumuliert, so soll er nicht auch noch steuerlich begünstigt sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, bestimmt daher die Gesetzesvorlage, erstens daß mehrere Dienstbezüge derselben Person zusammengerechnet werden. Diese Zusammenrechnung war bisher nicht immer möglich, weil Steuerpflichtige, welche neben ihrem Dienst-einkommen kein anderweitiges Einkommen von mehr als 720 S hatten, unter das derzeit bestehende absolute

Veranlagungsverbot fielen, wenn die Dienstbezüge den Betrag von 14.400 S nicht überstiegen. Bei den heutigen Einkommenverhältnissen muß diese Grenze von 14.400 S als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden, und alle diejenigen Personen, deren aus mehreren Quellen fließendes Einkommen unterhalb dieser Grenze blieb, genießen bei dem absoluten Veranlagungsverbot einen steuerlichen Vorteil.

Zweitens sollen mehrere Dienstbezüge desselben Haushalts zusammengerechnet werden. Diese Zusammenrechnung war infolge der Bestimmung, daß dem Steuerabzug unterzogene Dienstbezüge von Haushaltungsangehörigen dem Einkommen des Haushaltsvorstands nicht zugerechnet werden dürfen, ausgeschlossen. Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen getrennte Behandlung von Dienstbezügen hatte zur Folge, daß diese einem viel niedrigeren Steuersatz unterworfen waren als Dienstbezüge anderer Steuerpflichtiger, welche gleich hohe Bezüge von einem Dienstgeber erhalten haben, das heißt, die bisherige gesetzliche Bestimmung hatte trotz gleicher wirtschaftlicher Kraft des Steuerträgers eine verschiedene Besteuerung zur Folge.

Ich möchte gleich erwähnen, daß sich mein unmittelbarer Herr Vorredner in einem Teile seiner Ausführungen in einem Irrtum befindet; es genügt zu einem derartigen Zusammenrechnen der Bezüge durchaus nicht das gemeinsame Wohnen, sondern es ist dazu auch noch die gemeinsame Versorgung erforderlich. Wenn also nur die Wohnung gemeinsam, die Versorgung aber getrennt ist, dann findet diese Zusammenrechnung nicht statt. *(Zwischenrufe links.)* Es ist ausdrücklich von dem Herrn Vorredner auseinandergelegt worden, daß infolge der Wohnungsnot und infolge anderer Umstände beispielsweise mehr oder weniger entfernte Verwandte zu gemeinsamem Wohnen gezwungen sind und daß auf diese Art und Weise bereits eine steuerliche Benachteiligung gegenüber dem jetzigen Zustand eintreten würde. *(Baumgärtel: Wir kennen, das von der Arbeitslosenversicherung her! — Muchitsch: Es genügt, wenn die Leute einmal aus einem Teller essen!)* Man ist eben nicht gemeinsam aus einem Teller, wenn man keine gemeinsame Versorgung hat, sondern jeder selbst seinen Haushalt führt. Ich muß hier darauf hinweisen, daß das eine irrtümliche Auffassung wäre. *(Baumgärtel: Wie wollen Sie sich eine Einzelversorgung in einem einzelnen Zimmer vorstellen, in dem sechs Personen wohnen?)* Ich habe es selbst in vielen Beispielen auf dem Lande gesehen, daß auf einem Herd zwei und drei Familien getrennt kochen und trotzdem, was die Versorgung anbelangt, in einem getrennten Haushalt leben. Wenn es derartige Fälle gibt, so sollen sie durchaus nicht unter das Zusammenrechnen der Einkommen fallen. Das wollte ich richtigstellen, damit sich nicht falsche Auffassungen über das, was beabsichtigt ist, festsetzen.

Für kleine Haushaltseinkommen bis 4200 S soll jedoch die bestehende Begünstigung der Nichtzusammenrechnung weiterhin aufrecht bleiben. Wenn Sie auch noch diese Grenze in Betracht ziehen, so werden Sie ohne weiteres zugeben, daß auch hier soziale Einsicht bestimmend war, wenn man die Kleinsten bis zu 4200 S berücksichtigt. Ich sage nicht, daß das ein ungeheurer Bezug ist, es ist aber immerhin ein Bezug, den leider sehr viele Österreicher nicht erreichen. Wir berücksichtigen also auch hier vollständig das soziale Moment. *(Sever: Sie rechnen doch drei Familien bei den 4200 S und nicht eine!)* Ich sage: für die kleinsten Haushaltseinkommen bis zu 4200 S bleibt die Begünstigung der Nichtzusammenrechnung weiterhin aufrecht. Das ist nicht bei einer Familie, sondern das ist, wie ich auseinandergelegt habe, bei gemeinsamer Versorgung der Fall.

Drittens: Mit der Auflassung der auch bisher nur bestimmten Steuerfreiheit von Überstundenentlohnungen — die steuerfreie Behandlung erfolgte nur dann, wenn das Gesamteinkommen den Betrag von 7200 S nicht überschritt — und der Auflassung der bisher steuerfreien Behandlung der Entlohnung von Nacht- und Sonntagsarbeit soll eine Begünstigung aufgehoben werden, die unter dem seit ihrer Gesetzgebung wesentlich geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen keine Berechtigung mehr hat und sich als steuerliche Begünstigung einer Art Doppelverdienertums darstellt.

Es wird immer darauf hingewiesen, daß das vorhandene Arbeitsquantum unter möglichst viele Köpfe aufzuteilen sei, daß also Überstundenentlohnungen und alle derartigen Einrichtungen nach Möglichkeit zu beschränken seien. Wenn sie nun in einzelnen Fällen aus betriebstechnischen Gründen nicht beschränkt werden können, dann soll diese Überstundenentlohnung der Besteuerung unterzogen werden.

Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß gerade diese Begünstigung bei der Durchführung des Steuerabzuges außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, ohne daß der Betrag, den der Steuerpflichtige durch die Steuerfreiheit erspart, für ihn besonders in die Waagschale fällt. Um auch da eine gewisse Vereinfachung und Arbeitersparung zu erzielen, wird nun diese Bestimmung getroffen.

Auch hier wird ja immer wieder bei der Betrachtung der Verwaltungsverhältnisse in Österreich darauf hingewiesen, daß die Umständlichkeit und die Sorge um oft ganz geringfügige Dinge die Verwaltungsbeamten derart in Anspruch nimmt, daß ihre Zahl nicht vermindert werden kann und sich infolgedessen der Aufwand für unsere Verwaltung so riesig steigert. Wenn es also zu einer solchen Vereinfachung kommen kann, welche darin begründet ist, daß sich die Verhältnisse geändert haben, daß man allgemein trachtet, Überstundenentlohnungen zu beseitigen, so wird man wohl nicht sagen können, daß nur sozialer Unverstand oder

antifoziale Gesinnung oder Haß zu dem Versuch einer gesetzlichen Verankerung dieser Bestimmungen geführt hätten.

Bei dieser Gelegenheit muß ich auch noch ein Wort darüber verlieren, daß ich in der Debatte, die gestern im Finanzausschuß stattgefunden hat, bei Verlesung einer Relation des betreffenden finanzministeriellen Departements für die Arbeitslosenunterstützung der Ausdruck „Dienstbezug“ verwendet habe. Ich habe auf die Reklamation, die seitens der Opposition erfolgt ist, geantwortet, daß das ein steuertechnischer Ausdruck sei. Die Arbeitslosenunterstützung ist kein Dienstbezug, sondern sie ist ein Versorgungsgenuß, und weil der Versorgungsgenuß sich von einem Dienstbezug ableitet, hat der Beamte, der diese Relation geschrieben hat, den Ausdruck Dienstbezug gebraucht. Nun aber sofort zu folgern, daß man daraus schon erkennen kann, welch vollständiges Mißverständnis und Verkennen der tatsächlichen Verhältnisse angeblich im Finanzministerium vorherrschen, und solche Deduktionen und leidenschaftliche Schlüsse abzuleiten und derartige Ausdrücke zu gebrauchen, wie es der unmittelbare Herr Vorredner getan hat, dagegen möchte ich doch protestieren. Ich habe gestern unmittelbar darauf geantwortet. In Wirklichkeit liegt hier ein Versorgungsgenuß vor, der abgeleitet wird von einem einmal vorhanden gewesenem Dienstbezug. *(Hölzl: Auch das ist eine falsche Interpretation des § 167!)*

Dr. Rameß: Herr Abg. Hölzl, Sie haben nicht das Wort.

Bundesminister Dr. Weidenhoffer: Endlich möchte ich bei dieser Gelegenheit noch darauf verweisen, daß der Herr Vorredner sich auch bezüglich der Anzeigepflicht an den Dienstgeber in einem gewiß entschuldbaren Irrtum befunden hat, indem die Vorlage, wie sie jetzt dem hohen Hause vorliegt, hier einen anderen Wortlaut hat, und er offenbar die erste Vorlage vor Augen hatte. Nach dem Wortlaut der neuen Vorlage, die in Behandlung steht, hat der Angestellte, beziehungsweise der Arbeiter die freie Wahl der Stelle, bei der er die Anzeige machen kann. Ich sehe, daß der Herr Abg. Baumgärtel mit dem Kopfe nickt, also sieht er selber den Irrtum ein. *(Baumgärtel: Nein!)* Ah nicht? daß er sich da in einem Irrtum befunden hat. *(Baumgärtel: Nein!)* Dann möchte ich mir erlauben, das vorzulesen, es heißt hier im Artikel 1, Absatz 10, ausdrücklich: „Die Dienstnehmer haben zur Wahrung der nach § 204 zugelassenen Befreiung von der Bekenntnislegung die für die Bewirkung des nach Absatz 9 zu erlassenden Auftrages maßgebenden Umstände anzuzeigen. Diese Anzeige kann nach freier Wahl entweder dem Dienstgeber oder unmittelbar der Steuerbehörde übergeben werden.“ Daher sind auch alle Deduktionen, die der Herr Abg. Baumgärtel hier von der vermeintlichen Bestimmung abgeleitet hat, irrig.

Aber bei der ganzen Kritik der Vorlage wurde der andere Teil der Vorlage, der wesentliche Erleichterungen mit sich bringt, mit keinem Worte erwähnt. Und da möchte ich doch darauf hinweisen, daß ja noch eine zweite Reihe von Bestimmungen diesem Gesetzentwurf eigen ist, die sich als eine Begünstigung der Steuerzahler gegenüber dem jetzigen Zustande erweist. Es ist das die Auffassung des bisherigen Veranlagungsverbotes. Jeder Steuerpflichtige soll von nun an das Recht haben, ein Bekenntnis abzulegen, und es soll hiedurch Gelegenheit geboten werden, Abzugsposten, die mit dem Dienstbezug nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zum Beispiel Schuldzinsen, Alimente, Versicherungsprämien usw., jetzt steuerlich geltend zu machen, was bisher infolge des Veranlagungsverbotes nicht möglich war. Wenn also heute bei bestehendem Veranlagungsverbot der dem Steuerabzug durch den Dienstgeber unterliegende Steuerpflichtige eine derartige Last auf sich hatte, konnte er diese Last nicht geltend machen und kam also in eine höhere Steuerstufe als bei Berücksichtigung dieser Last, die ihm ja effektiv obliegt, zu begründen gewesen wäre. Das ist eine wesentliche Erleichterung des gegenwärtigen Zustandes für viele Steuerpflichtige, und es muß daher auch entsprechend hervorgehoben werden.

Anlangend die Vorverlegung des Bekenntnisterrnins von Ende März auf Ende Februar, die ja auch im Gesetzentwurf vorgesehen ist, möchte ich darauf hinweisen, daß im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit des laufenden Kalenderjahres eine derartige Vorverlegung auf das Bekenntnis über die Bezüge des Jahres 1932 nicht mehr stattfinden kann, sondern daß wir es bei dem bisherigen Termin im laufenden Jahre werden belassen müssen, so daß also diesbezüglich durch eine zu beantragende Änderung noch im Ausschuß und dann im Plenum Remedur geschaffen werden und diese Vorverlegung des Bekenntnisterrnins erst für die künftigen Jahre Geltung haben wird.

Ich bitte das hohe Haus, diesen Gesetzentwurf, so wie es bei Steuergesetzen paßt, leidenschaftlos in Behandlung zu ziehen und die Motive, die der Regierung bei seiner Einbringung vor schwebten, gütigst würdigen zu wollen. Ich bin überzeugt, daß Sie das Bestreben der Regierung, bei der herrschenden Arbeitslosigkeit in mehreren Versorgungsftehenden Personen aus ihrem bisher begünstigten Ausnahmezustande herauszuführen und in den für weniger bevorzugte Personen gütigen Zustand zu überführen, würdigen und wir zu einem positiven Ergebnis bei den Beratungen im Ausschuß kommen werden. *(Beifall rechts.)*

Sölzl: Hohes Haus! Unsere Regierung macht nicht viel, aber was sie macht, ist weidlich schlecht, was die Vorlage von Abänderungen des Personalsteuergesetzes wieder beweist. Der Herr Finanzminister sagte eben, daß mit der Novellierung des Personalsteuergesetzes keine finanziellen Zwecke verfolgt werden, sondern

daß durch diese Vorlage vor allem Steuerungleichheiten und Ungerechtigkeiten beseitigt werden sollen. Dem ist aber vor allem anderen entgegenzuhalten, daß die Absicht, die dieser Vorlage zugrunde liegt, angeblich die sein soll, das Veranlagungsverbot zu lockern, die Kumulativeinkommen zusammenzufassen und besser der Steuerpflicht zuzuführen. Man muß bei der Beurteilung der ganzen Vorlage auch festhalten, daß nicht nur der Herr Finanzminister in seinen jetzigen Ausführungen die Novelle als möglichst harmlos hingestellt hat, sondern daß auch im Motivenbericht darauf hingewiesen wird, der finanzielle Erfolg dieser Maßnahmen sei nicht bedeutend und dürfte den Betrag von 1 Million Schilling kaum überschreiten. Man versucht also, die ganze Vorlage als wenig bedeutungsvoll hinzustellen, und bringt auch in der Begründung der Vorlage zum Ausdruck, es handle sich bei dieser Steuernovelle vor allem anderen um Fragen der Erleichterung sowohl für die Steuerträger als auch für die Verwaltung. Das ist aber nicht so.

Ich frage den Herrn Finanzminister, der uns gesagt hat, es handle sich nur darum, Steuerungleichheiten und -ungerechtigkeiten zu beseitigen, wieso es dann kommt, daß man in der Vorlage darauf ausgeht, die besonderen Entschädigungen für Überstunden, für Sonntagsarbeit und Nachtarbeit scharf zu erfassen und dadurch nicht nur keine Gerechtigkeit zu schaffen, sondern eine ausgesprochene Ungerechtigkeit zu verüben und außerdem geltendes Recht zu beseitigen. Es hat der Herr Finanzminister gerade an dem Tage, an dem wir Sozialdemokraten genötigt sind, schon in der ersten Lesung gegen die die arbeitenden Menschen beeinträchtigenden Abänderungen zum Personalsteuergesetz Stellung zu nehmen, eine Reihe von Steuervorlagen ganz anderer Art eingebracht. Während durch die Vorlage B. 470 versucht wird, arbeitenden Menschen die besondere Entschädigung für unter erschwerten Verhältnissen geleistete Arbeit wegzusteuern, stellen drei andere Vorlagen, die der Finanzminister dem Nationalrate unterbreitet hat, Steuerbegünstigungen für andere Schichten der Bevölkerung dar, und zwar ein Gesetz über die Gewährung von Steuern und Gebührenerleichterungen, ein weiteres Gesetz über Änderungen des Personalsteuergesetzes in der Fassung des Goldbilanzengesetzes und ein Gesetz, das die Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 ins Auge faßt.

Ich will nicht untersuchen, inwieweit diese Vorlagen notwendigen Bedürfnissen Rechnung tragen; aber darauf hinweisen muß ich, daß in derselben Zeit, in der man Steuererleichterungen für die besitzenden Schichten der Bevölkerung beabsichtigt, eine Verschlechterung des Personalsteuergesetzes für die Einkommen der arbeitenden Menschen plant. So erscheint das, was uns der Herr Finanzminister als Beseitigung von Steuerungleichheiten und -ungerechtigkeiten darzustellen beliebte, in ganz anderem Lichte.

Die Absicht, das Veranlagungsverbot zu lockern und die kumulative Einkommen mehr zu erfassen, kann man nicht dadurch beschönigen, daß man im Finanzministerium aus den Tischnähten alle möglichen anderen Dinge hervorholt und mit dieser Novelle einen rücksichtslosen Schlag gegen jetzt mit vollem Recht geschützte Arbeiterinteressen führt.

Aber wenn über die Personalsteuernovelle gesprochen wird, muß der Herr Finanzminister daran erinnert werden, daß die Regierung bereits wiederholt im Hause und im Finanzausschuß durch Anträge und Entschlüsse der Sozialdemokraten aufgefordert wurde, das steuerfreie Existenzminimum hinaufzusetzen. In der Vorlage finden wir aber nichts dergleichen. Man denkt nicht daran, in der Zeit der Not, in der Zeit der Arbeitslosigkeit, in der Zeit, in der sich viele Menschen ihr Einkommen nur unter ganz besonders erschwerten Verhältnissen verdienen, die Grenze des steuerfreien Einkommens von 1400 S im Jahre entsprechend hinaufzusetzen, sondern man hat im Gegenteil die Absicht, Einkommen, die als besondere Entschädigung von Arbeitern und Angestellten für Nacht-, Sonntags- oder Überstundenarbeit erworben werden, nun rücksichtslos zu besteuern. In ihrer rein fiskalischen Einstellung geht diese Vorlage über wichtige Bedürfnisse der arbeitenden Menschen ganz hinweg. Ich verweise darauf, daß schon im Jahre 1923 eine Verfügung getroffen wurde, die klar und deutlich zum Ausdruck brachte, daß für die in Nachtarbeit erzielten Verdienste eine Ausnahme von der Steuerpflicht bestehen soll. In einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. März 1923 heißt es, es wird (*liest*): „betreffs der vorgebrachten Beschwerden der Zeitungsarbeiter, wonach die Zulagen für Nachtarbeit beim Steuerbezug jeweils nur in einem die Summe von 800.000 K“ — es war die Zeit der Inflation — „jährlich nicht übersteigenden Teilbetrag paßiert werden, eröffnet, daß die erwähnte, ausschließlich für die Einkommensteueranlagung der Überstundenentlohnung des Jahres 1921 gültige Einkommengrenze zufolge Bestimmung der Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 730 (Artikel 77, Zahl 1), auf den Steuerabzug überhaupt keine Anwendung findet und daß daher auf Grund dieser Bestimmung die Zulagen für Nachtarbeit in ihrem jeweils zur Auszahlung gelangenden vollen Betrage (also ohne Beschränkung) vom Steuerabzug auszunehmen sind.“ Sie sehen, hier besteht eine Interpretation des Steuergesetzes, und es wurde auch immer so gehandhabt, soweit Zeitungsarbeiter in Frage kamen. Es kommt hier ganz klar zum Ausdruck, daß nicht die Absicht bestand, die Nachtarbeitszulage dem Gesetz zu unterstellen. Erst dieser Vorlage des Bundesministeriums für Finanzen blieb es vorbehalten, einen derartigen Schlag gegen die Arbeiter zu führen. Der § 167 des geltenden Personalsteuergesetzes besagt: „Zulagen für die Leistung von Nacht- und Sonntagsarbeit sind steuer-

frei, auch sofern diese Arbeiten innerhalb der oben bezeichneten Höchstarbeitszeit geleistet werden.“ Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß gewisse Berufe eine ständige Nachtarbeit erfordern. Ich verweise beispielsweise darauf, daß die meisten Zeitungsarbeiter ständig bei Nacht arbeiten und die Einbeziehung der Nachtarbeitszulage solcher Arbeiter, deren ganze Lebensweise durch die Nachtarbeit sehr erschwert und viel teurer ist, eine beträchtliche Schädigung bedeuten würde. Wenn Sie bedenken, daß die Kollektivverträge für die Nachtarbeit bei den Tageszeitungen und für andere Nachtschichtarbeiter eine besondere Entlohnung gegenüber der Tagesarbeit vorsieht, werden Sie einsehen, wie schwer diese Arbeiter geschädigt werden, wenn die Zulage für die Nachtarbeit in die Steuerpflicht einbezogen wird. Arbeiter, die jetzt mit 1-1 Prozent bis 2-2 Prozent besteuert werden, würden bei Einrechnung der Nachtarbeitszulage in den Steuerfuß von 3-3 Prozent kommen.

Abwehrend muß auch besonders auf die Versuche hingewiesen werden, die Arbeitslosenunterstützungen in die Steuerpflicht einzubeziehen — gewissermaßen ein Vorspiel zu der gegenwärtigen Vorlage. Es wird versucht — auch der Herr Finanzminister hat es in seinen Ausführungen getan —, Arbeitslosenunterstützungen als Versorgungsgenüsse anzusehen. Dadurch wird nicht, wie der Finanzminister meint, eine Erleichterung bei den Steuerausgleichen für die Arbeiter herbeigeführt, die im Laufe des Steuerjahres arbeitslos geworden sind, sondern umgekehrt versucht, den Arbeitern auf diese Weise den Anspruch auf den Steuerausgleich wegzunehmen. Man beruft sich jetzt schon bei Begründung der Abweisung des Steuerausgleiches auf den § 167 des Personalsteuergesetzes, wo es im ersten Absatz unter Ziffer 4 hinsichtlich des steuerpflichtigen Einkommens heißt (*liest*): „Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die in den Punkten 1 und 2 genannten Personen, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonds und Kassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.“

Im Jahre 1924, als dieser Paragraph in der zitierten Form beschlossen wurde, hat kein Mensch daran gedacht, daß die Arbeitslosenunterstützung oder das Krankengeld Versorgungsgenüsse seien. Erst der durch den Herrn Finanzminister gegebenen Interpretation ist es vorbehalten gewesen, die Arbeitslosenunterstützung als Versorgungsgenuß zu erklären. Damit wollte er die im Finanzausschuß irrtümlich gebrauchte Bezeichnung „Dienstbezug“ korrigieren und hat nun gemeint, die Arbeitslosenunterstützung sei wohl kein Dienstbezug, aber ein Versorgungsgenuß. Sie ist aber auch kein Versorgungsgenuß; denn wenn das beabsichtigt gewesen wäre, so würde auch der § 174 des Steuergesetzes in den Absätzen 2 und 3 anders stilisiert sein, da sich sonst ein Widerspruch in den Absichten des

Gesetzes ergäbe. Was unter Versorgungsgenüssen gemeint ist, ist aus der Textierung des § 167 zu entnehmen. Es sind wirkliche Versorgungsgenüsse aus Fonds, aber nicht Unterstützungen gemeint, die auf Grund der Arbeitslosenversicherung zeitweise gewährt werden und wofür der Arbeiter Beiträge geleistet hat. Es ist also unmöglich, die Arbeitslosenunterstützung der Steuerpflicht zu unterwerfen.

Wir werden bei der Beratung der Regierungsvorlage dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen, die sich rücksichtslos gegen das Recht der arbeitenden Menschen kehren, mit allem Nachdruck bekämpft werden. Gerade in der jetzigen Notzeit müßte man den arbeitenden Menschen die Lebenshaltung erleichtern, insbesondere daran denken, für die Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen. Man sollte jedoch nicht versuchen, in einer solchen Zeit Beträge, die sich arbeitende Menschen unter erschwerenden Bedingungen verdienen, dem Steuereffizus auszuliefern. In diesem Sinne bedeutet die Vorlage keine Gerechtigkeit, sondern Ungerechtigkeit, die Beseitigung eines bisher bestandenen Rechtes und damit einen schweren Anschlag auf begründete Interessen arbeitender Menschen. Wir Sozialdemokraten werden diese Anschläge mit allem Nachdruck bekämpfen. *(Beifall links.)*

Baumgärtel: Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Finanzministers können nicht unwidersprochen bleiben. Er hat der Vorlage ein scheinsozialpolitisches Mäntelchen umgehängt und gemeint, daß mit ihr nunmehr gewisse Ungerechtigkeiten aus der Welt geschafft werden sollen. Sie würden sich, Herr Minister, ein Verdienst erwerben, wenn Sie davon absehen, die Gerechtigkeit, die Sie in dieser Vorlage beabsichtigen, auf die Arbeiter und Angestellten loszulassen. *(Zustimmung links.)* Wenn Sie wirklich Gerechtigkeit wollen, dann gibt es nur eine Möglichkeit: den bisherigen Zustand zu belassen. Wenn der Herr Minister erklärt, es handle sich der Regierung weniger darum, durch die Vorlage irgendwelche finanziellen Erfolge zu erzielen, so können wir demgegenüber nur darauf verweisen, daß der Herr Finanzminister im Motivenbericht selbst angibt, daß er damit 1 Million Schilling aus den Taschen der Arbeiter und Angestellten herausziehen will. *(Rufe: Hört! Hört! links.)* Das sei zunächst einmal festgestellt.

Aber der Herr Minister hat hier auch den Versuch unternommen — und das darf nicht unwidersprochen bleiben —, die Dinge der Öffentlichkeit so darzustellen, als ob damit in Österreich die Doppelverdienfrage gelöst sei. Herr Minister! Wegen dieses einen Prozents Steuer werden Sie nicht einen einzigen Doppelverdiener von seinem Arbeitsplatz vertreiben. Es ist also wirklich nichts anderes — verzeihen Sie den Ausdruck — als Demagogie, wenn man behauptet, daß mit dieser Vorlage in irgendeiner Form die Doppelverdienfrage zur Lösung komme. *(Zustimmung links.)*

Ich stelle weiters auch fest, daß der Herr Minister diese unerhörte Gerechtigkeit in der Frage der Steuer-gesetzgebung nicht immer an den Tag legt. Wir mußten erst neulich im Finanzausschusse zu unserem Erstaunen hören, daß der Herr Starhemberg vor sieben Jahren die Güter seines Vaters übernommen hat und daß die österreichische Finanzverwaltung bis zum heutigen Tage dem Herrn Starhemberg die Erbschaftsteuer nicht vorgeschrieben hat. *(Hört!-Hört!-Rufe links.)* Auf diesem Gebiete ist viel mehr zu holen als aus den Taschen der Arbeiter und Angestellten! *(Zwischenrufe links.)*

Dazu kommt noch folgendes: Der Herr Minister sagt hier in väterlicher Art, gerade jetzt, in der Zeit der Krise, sei es Aufgabe des Finanzministeriums, Gerechtigkeit zu üben. Die Gerechtigkeit besteht also darin, daß man den Arbeitern und Angestellten in Österreich unter dem Druck der Krise monatelang die Löhne und Gehalte gekürzt hat und jetzt der Herr Finanzminister sich noch 1 Million Schilling aus den Taschen dieser Arbeiter und Angestellten holt.

Der Herr Minister hat hier keine Auskunft darüber gegeben, ob nicht gerade diese Form der Steuererhebung bei den Arbeitern und Angestellten den Verwaltungsapparat außerordentlich beanspruchen wird. Ja mehr noch: der Herr Minister sagt, der Verwaltungsapparat dürfe nicht kompliziert werden. Herr Minister, lesen Sie Ihre eigene Vorlage! Da steht im Motivenbericht *(liest):*

„Aus dem Zuwachs zahlreicher Veranlagungsfälle, den die neuen Bestimmungen mit sich bringen werden, ist eine bedeutende Mehrarbeit der Steuerbehörden zu erwarten.“ *(Hört!-Hört!-Rufe links.)*

Das ist ja wirklich grotesk. Der Minister behauptet hier im hohen Hause, es werde mit der Sache eine Vereinfachung erzielt, während im Motivenbericht festgestellt wird, daß sie in Wirklichkeit eine Komplizierung bedeutet. *(Finanzminister Dr. Weidenhoffer: Es steht drin, daß mit einer anderen Sache eine Komplizierung verbunden ist!)* Der Herr Minister meinte, er kenne selbst Orte, in denen drei Familien gemeinsam an einem Herd kochen, wie er sich ausgedrückt hat. Nein, Herr Minister, es ist ohne Zweifel ein grotesker Zustand, daß Einkommen, die gar nicht miteinander zusammenhängen, nun zusammengezogen werden sollen. Das sind unerhörte Dinge, die Sie keinesfalls Gerechtigkeit nennen können.

Der Herr Minister hat dem hohen Hause zu verstehen gegeben, in Wirklichkeit sei das nicht aus finanziellen Gründen gemacht worden, sondern im Interesse von Ersparungen in der Verwaltung, aber vor allen Dingen erfordere es die Gerechtigkeit, daß das Doppelverdienwesen bekämpft werde. Ich habe schon einmal festgestellt, daß es geradezu unsinnig ist, zu behaupten, man könne mit irgendeiner Personalsteuernovelle das Doppelverdienerium bekämpfen. Anscheinend handelt es sich hier um eine Ausflucht der Mehrheits-

parteien, daß sie nicht endlich einmal ernstlich daran denken müssen, die Frage des Doppelverdienertums in Beratung zu ziehen. Das geht am allerdeutlichsten daraus hervor, daß zum Beispiel lange schon ein Antrag der Arbeiterkammer Wien vorliegt, daß wir über das Doppelverdienergesetz verhandelt haben, und die „Reichspost“ damals, kurz nachdem die Mehrheitsparteien die Verhandlungen über das Doppelverdienergesetz abgebrochen hatten, folgendes schrieb (*liest*): „Wenn man von den Anträgen der sozialdemokratischen Abgeordneten absieht, die wegen ihrer weitgesteckten, mit der geltenden Wirtschaftsordnung wohl kaum vereinbarlichen Ziele keinerlei Aussicht auf Verwirklichung besitzen, so hat die im Ausschuß für soziale Verwaltung durchgeführte Beratung jedenfalls keine neuen Wege gezeigt, die zum Zwecke der Eindämmung des Doppelverdienertums beschritten werden können. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, mit denen sich schon die Regierung bei ihrem Versuch zur Lösung des Problems auseinanderzusetzen hatte, lassen daher befürchten, daß auch die Beratungen im Nationalrat kaum zu einem positiven Ergebnis führen werden.“ Das heißt, die „Reichspost“ hat hier das Signal gegeben, daß die Mehrheitsparteien gar nicht daran denken, die Frage des Doppelverdienertums ernstlich einer Lösung zuzuführen.

Wir können also zu der sogenannten Novellierung des Personalsteuergesetzes nur sagen: Neben einer vergrößerten Verwaltung, neben größerem Unrecht wird durch diese Novelle zu guter Letzt nichts anderes als die

Verbrämung dafür geschaffen, daß man den Arbeitern und Angestellten unter dem Titel, das Doppelverdiener-tum bekämpfen zu wollen, in Wirklichkeit nur die Augen auswischt, weil man nicht den Mut hat, die Frage des Doppelverdienertums im Hause wirklich ernstlich anzugehen. (*Lebhafter Beifall links.*)

Damit ist die erste Lesung beendet.

Die Regierungsvorlage B. 470 wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 484 dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht, B. 485 und 486 dem Verfassungsausschuß, B. 488, 489, 490, 491, 492 und 493 dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 494 und 495 dem Ausschuß für soziale Verwaltung, der Antrag Nr. 294 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Der **Präsident** gibt folgende Veränderungen im Stande der Ausschüsse bekannt:

Finanz- und Budgetausschuß: Kampitsch als Ersatzmann an Stelle Werner, Werner als Ersatzmann an Stelle Kampitsch.

Verfassungsausschuß: Proft als Ersatzmann an Stelle Dr. Deutsch.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 14. Februar, 3 Uhr nachm. Tagesordnung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 35 Min. nachm.